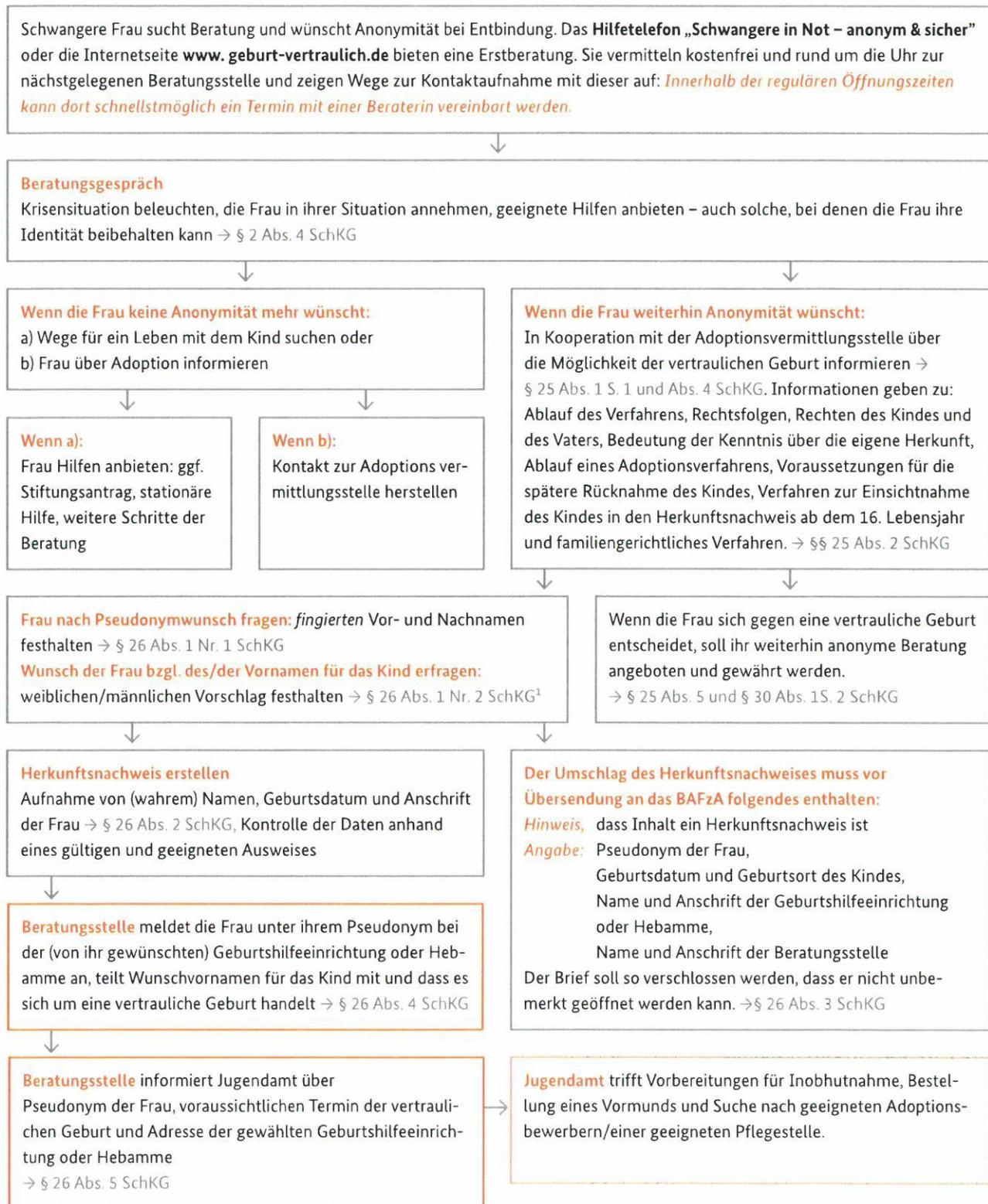


# Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt

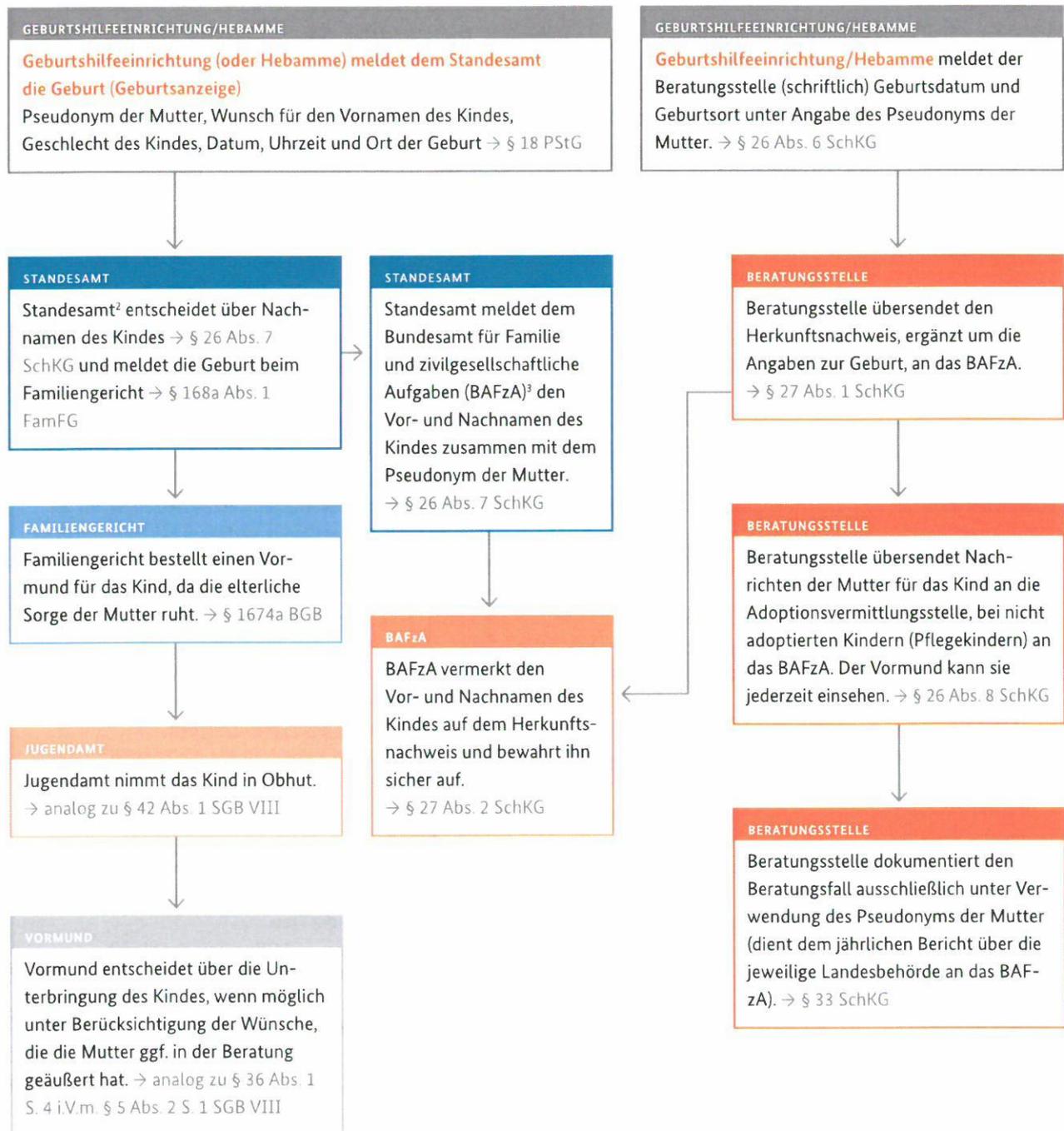
## Vor der Geburt



<sup>1</sup>Wünschenswert wäre, wenn die Frau weitere Informationen hinterlässt, die für das Kind von Interesse sein können (z.B. Schwangerschaftsverlauf, gesundheitliche Situation, familiäre Lebensumstände).

## Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt

### Nach der Geburt



<sup>2</sup> Die zuständige Behörde variiert je nach Bundesland (z. B. Standesamt, Gemeindebehörde oder Senatsverwaltung).

<sup>3</sup> Adresse BAFzA: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Von-Gablenz-Straße 2-6, 50679 Köln

## Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt

### Nach der Geburt

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes kann die Mutter unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle erklären, dass dem Einsichtsrecht des Kindes (ab seinem 16. Geburtstag) eigene Belange entgegenstehen. Sie hat Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes mitzuteilen. Die **Beratungsstelle** zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und bespricht mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren, um die Bedenken möglichst auszuräumen. Sie informiert die Mutter über das weitere Verfahren, insbesondere, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann. → § 31 Abs. 2 SchKG



Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind das Recht, Einsicht in den Herkunftsnachweis zu nehmen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht). → § 31 Abs. 1 SchKG.



Bestehen die Bedenken der Mutter fort, informiert die **Beratungsstelle** das BAFzA über die Erklärung der Mutter und die von ihr zu benennende Vertrauensperson (Verfahrensstandschafter/in). → § 31 Abs. 3 SchKG



Hatte die Mutter zuvor keine Bedenken geltend gemacht oder bestehen ihre zuvor geltend gemachten Bedenken nicht fort, ist dem Kind Einsicht in den Herkunftsnachweis zu gewähren. → § 31 Abs. 1 SchKG



Die **Beratungsstelle** informiert das BAFzA unverzüglich über die Erklärung der Mutter, ihre Person sowie die von ihr benannte Vertrauensperson. → § 31 Abs. 3 S. 4 SchKG.



Das **BAFzA** darf dem Kind in diesem Fall keine Einsicht in den Herkunftsnachweis gewähren. → § 31 Abs. 4 SchKG



Das Kind kann sein Einsichtsrecht vor dem Familiengericht geltend machen. Das **BAFzA** darf dem Kind so lange keine Einsicht gewähren, bis das familiengerichtliche Verfahren abgeschlossen ist. → § 31 Abs. 4 SchKG



#### FAMILIENGERICHT

Am familiengerichtlichen Verfahren sind das Kind, die Vertrauensperson der Mutter (weiterhin unter ihrem Pseudonym) und das BAFzA beteiligt. → § 32 Abs. 3 S. 1 SchKG. Bei Ablehnung des Antrags kann das Kind frühestens drei Jahre nach rechtskräftigem Gerichtsbeschluss erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen. → § 32 Abs. 5 SchKG

<sup>3</sup> Adresse BAFzA: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Von-Gablenz-Straße 2-6, 50679 Köln



# Vertrauliche Geburt

Die „vertrauliche Geburt“ ist eine Alternative zur Babyklappe. Frauen, die ihre **Schwangerschaft geheimhalten** möchten, bleiben dabei weitgehend **anonym**.

1



Die Schwangere nimmt über eine Hotline **Kontakt** mit einer **Beraterin** auf. Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

2



Die Frau wählt für sich ein **Pseudonym** und für das Kind einen **Namen**. Persönliche Daten werden hinterlegt.

3



Die Beraterin vermittelt eine **Klinik** und/oder **Hebamme** für die Zeit bis zur Geburt.

4



Die Klinik bzw. Hebamme meldet dem **Standesamt** und der **Beraterin** die Geburt. Das Standesamt **registriert** die Geburt des Kindes und das Pseudonym der leiblichen Mutter.

5



Das **Jugendamt** nimmt das Baby in Obhut. Das **Adoptionsverfahren** beginnt. Die Mutter kann bis zum Verfahrensabschluss überlegen, das Kind doch zu behalten. Die Entscheidung fällt dann ein Familiengericht.

6



Ab dem **16. Geburtstag** hat das Kind das Recht, seine **Herkunft** zu erfahren. Nur das Kind kann persönlich hinterlegte Daten der leiblichen Mutter einsehen.



Wenn Sie ungewollt schwanger sind und einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, ist nach dem Gesetz immer eine Beratung vorgeschrieben, sofern keine kriminologische oder medizinische Indikation vorliegt. Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis und nach vorheriger Beratung vorgenommen werden. Zwischen der Beratung und dem Abbruch müssen drei ganze Tage liegen. Die Kosten müssen selber getragen werden.

Ausnahme:

Wenn sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben können sie bei einer Krankenkasse einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Maßgeblich ist nur ihr eigenes Einkommen, nicht das ihres Partners.



### Beratung nach auffälligem pränataldiagnostischem Befund gemäß § 2a Abs. 1 SchKG

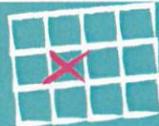
Jede Frau hat nach einem auffälligen pränataldiagnostischen Befund einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung.

Möchte eine schwangere Frau ihr Kind zur Adoption freigeben und ihre Identität nicht preisgeben, ist eine vertrauliche Geburt möglich.



### Schweigepflicht

Die Beraterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



### Terminvergabe

Für alle Beratungsgespräche ist eine Terminvereinbarung nötig. Sollten sie uns nicht persönlich erreichen, sprechen sie bitte ihr Anliegen auf die Mailbox, wir rufen baldmöglichst zurück.

**Gesundheitsamt Norden:**  
Neuer Weg 36-37  
26506 Norden

**Kerstin Heinken**  
04941 16-5360  
Mobil: 0176 16000 234  
kheinken@landkreis-aurich.de

**Gesundheitsamt Aurich:**  
Extumer Weg 29  
26603 Aurich

**Margret Castricum**  
04941 16-5336  
Mobil: 0176 16000 175  
mcastricum@landkreis-aurich.de



Die Stiftung unterstützt Frauen mit geringem Einkommen einmalig finanziell.

Der Antrag muss persönlich von der Schwangeren vor der Geburt des Kindes gestellt werden.

### Antragsannahme und Beratung

**Gesundheitsamt Norden:**  
Neuer Weg 36-37  
26506 Norden

**Montags - mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr,  
Donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung**

**K. Lienemann**  
04941 16-5367  
klienemann@landkreis-aurich.de

**Gesundheitsamt Aurich:**  
Extumer Weg 29  
26603 Aurich

**Dienstags von 14.00 - 16.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung**

**A. Voss**  
04941 16-5308  
avoss@landkreis-aurich.de



Rat und Hilfe  
beim Amt für Gesundheitswesen

# Hilfen für Schwangere

Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich  
Tel.: 04941 16-0  
www.landkreis-aurich.de

Schwangerschaftskonfliktberatung  
gemäß § 219 StGB und §7 SchKG

